

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im Westerwaldkreis**

Am 11.11.2021 wurde bei zwei am Dreifelder Weiher tot aufgefundenen Wildvögeln die aviäre Influenza (Geflügelpest, H5N1) amtlich festgestellt.

Gem. Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) wird zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände und Haltungen von Vögeln folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Kreisgebiet des Westerwaldkreises ist gewerblich oder privat gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Geflügelhalter haben je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere in das Bestandsregister nach § 2 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung einzutragen. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand Verluste von mehr als 2 %, bzw. mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren, auf oder ist ein Rückgang der Legeleistung und Gewichtszunahme festzustellen, ist dies der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (z.B. per Email an [Tiergesundheit@westerwaldkreis.de](mailto:Tiergesundheit@westerwaldkreis.de) ) unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Kreisgebiet des Westerwaldkreises ist die Jagd auf Federwild untersagt. Ferner ist das Verbringen wildlebender Vögel, sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse tierischen Ursprungs, verboten.
4. In allen Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, sind ab sofort die folgenden Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
  - a. Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
  - b. Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
  - c. Vor dem Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung, einschließlich Stiefel oder Einwegschutzkleidung anzulegen und die Hände zu waschen und desinfizieren. Betriebseigene Schutzkleidung sowie die Stiefel sind nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, die Hände sind zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - d. Nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
  - e. Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behälter für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
  - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt

- werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- g. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
  - h. Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen.
5. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln im gesamten Kreisgebiet des Westerwaldkreises ist untersagt.
  6. Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist (Reisegewerbe). Eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen.
  7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**

### **Begründung**

Am 06.11.2021 wurden zwei Silberreiher am Dreifelder Weiher tot aufgefunden und an das Landesuntersuchungsamt nach Koblenz verbracht. Bei der Untersuchung der Proben wurde sowohl beim Landesuntersuchungsamt, als auch im Friedrich-Löffler-Institut (FLI) auf der Insel Riems das Virus der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Am 11.11.2021 wurde daraufhin durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises der Ausbruch amtlich festgestellt.

Aufgrund der Feststellung einer Seuche gem. Artikel 9 Abs.1a (Kategorie A) bei einer wildlebenden Art kommen Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Anwendung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u.a. hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest-/AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Danach ist die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln

zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern. Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u.a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung des Westerwaldkreises ist u.a. zugrunde zu legen, dass dieser zurzeit verstärkt als Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel dient und aufgrund des momentan beginnenden Vogelzuges in den Süden weite Teile des Kreisgebietes als Rast- und Ruheplatz genutzt werden. Zahlreiche Seen mit angrenzenden Feuchtgebieten, Flussauen sowie Feuchtwiesen sind dabei ideale Voraussetzungen zur Rast und werden von den Wildvögeln derzeit in zunehmender Zahl besucht. Ausbrüche in den letzten Wochen im Norden des Bundesgebietes untermauern die zunehmende Ausbreitung des Virus in der Wildvogelpopulation.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellungen am Dreifelder Weiher und am Wiesensee mit weiteren Nachweisen gerechnet werden.

Die zuständige Behörde trifft Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um das Seuchengeschehen einzudämmen.

Die Aufstallung ist eine geeignete Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen, da so durch Kontaktverhinderung die Ausbreitung des Erregers auf andere empfängliche Vögel verhindert werden kann.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem Aviären Influenzavirus H5N1 bei einem Wildvogel ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, ist sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Das Gebiet des Westerwaldkreises ist von besonderer avifaunistischer Bedeutung, da sich dort eine große Anzahl der für das Seuchengeschehen relevanten Wildvögel aufhält. Die in Ziffer 1 genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N1 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen

Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft im Westerwaldkreis entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die Anordnungen der Erfassung der ergänzenden Angaben in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgen auf der Grundlage § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e Tiergesundheitsgesetz (TierGesG). Danach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung regelt bereits die Pflicht zur Erfassung der Anzahl der verendeten Tiere. Die Pflicht bezieht sich jedoch nur auf Geflügelhaltungen mit mindestens 100 bzw. 1.000 Tieren. Die Anordnungen in Ziffer 2 erweitert den Anwendungsbereich dieser Pflichten auf kleinere Geflügelhaltungen. Diese so gewonnenen Daten können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen. Infolge des aktuell bestehenden hohen Eintragsrisikos sind diese Aufzeichnungen nun auch für kleinere Bestände erforderlich und zumutbar.

Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Um das verstärkte Abwandern und Aufscheuchen von erkrankten oder infizierten Wildvögeln nicht zu forcieren, muss die Jagd auf Federwild gemäß Ziffer 3 verboten werden, damit der Erreger der Geflügelpest nicht weitergetragen wird.

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Kreisgebiet zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Ziffer 4 der Verfügung genannten Maßnahmen, wie die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen und die Verwendung von Schutzkleidung sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in Zeiten geringerer Seuchengefahr nur

für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation ist diese Forderung auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten (Anordnung Nr. 5).

Art. 55 Abs.1e der VO 2016/429 eröffnet die Möglichkeit die Verbringung von gehaltenen Tieren durch die der Seuchenerreger verbreitet werden kann, zu beschränken. Durch Märkte, Ausstellungen und Veranstaltungen mit Geflügel werden empfängliche Tiere für die Geflügelpest von den Haltern über zum Teil sehr große Entfernungen hin und zurück transportiert und üblicherweise in geschlossenen Räumen mit anderen Tieren zusammen über einen nicht unerheblichen Zeitraum gehalten. Die Tiere sind in dieser Zeit einem hohen Risiko der Ansteckung durch unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt mit anderen Tieren, Besuchern bzw. Teilnehmern, aber auch anderen Kontaminationsmöglichkeiten (Wasser, Einstreu, Futter, Staub durch Auffliegen, Scharren oder Flattern) ausgesetzt. Das Verbot solcher Veranstaltungen war unumgänglich und insoweit verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen in Bezug auf die Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus ist. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zur Durchführung einer solchen Veranstaltung zurückstehen.

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung erfolgt, da die Verbreitung des Virus über mobile Händler ein nicht zu unterschätzendes Risiko darstellt. Art. 55 Abs.1e der VO 2016/429 eröffnet hier die Möglichkeit, die Verbringung von Tieren, die zur Ausbreitung einer Seuche beitragen, zu beschränken. Geflügel wird z.T. über längere Strecken an verschiedenen Standorten zum Verkauf angeboten. Die Verschleppung des Virus, bzw. die Einschleppung in den eigenen Bestand, kann hier nicht unberücksichtigt bleiben. Die transportierten Tiere werden erfahrungsgemäß zum Transport in PKW oder kleinen Lieferwagen in Käfigen gehalten. Die Raumluft in den geschlossenen Fahrzeugen und die Nähe zu dem anderen Geflügel könnte für einen raschen Erregeraustausch innerhalb des Transportfahrzeuges führen. Es wäre somit denkbar, dass ein unbemerkt infiziertes Tier als Infektionsquelle zur Verbreitung des Virus dient. Die Beschränkung der Tätigkeit auf vorher untersuchtes Geflügel stellt somit das mildere Mittel gegenüber einem generellen Verbot der Tätigkeit dar. Es ist geeignet, krankes Geflügel schon vor dem Transport zu erkennen und Maßnahmen zur weiteren Ausbreitung des Virus einzuleiten. Die Einschränkung der Verkaufstätigkeit ist hinter das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung einer Tierseuche zu setzen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die in Ziffer 4 getroffenen, für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlichen Regelungen zu Reinigung, Desinfektion (Buchstaben c-g) und Entwesung (Buchstabe i) sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der übrigen Maßnahmen in Ziffer 4 sowie der Maßnahmen nach Ziffern 1, 2, 3 und 5 wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung besonders angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die Behörde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs außer Kraft setzen, wenn ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes besteht. Voraussetzung für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist ein über das "Erlassinteresse" hinausgehendes besonderes "Vollzugsinteresse". Es müssen besondere Gründe dafürsprechen, dass der Verwaltungsakt schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird (*vgl. BVerfG NVwZ 1996, 58, 59, OVG Münster 1998, 977*).

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung im Rechtsmittelverfahren festgestellt wird.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Sowohl die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz als auch das Recht auf freie Berufsausübung nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz sind vorliegend zwar tangiert, dem stehen das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Nutztierhaltung und einer funktionierenden Nahrungsmittelerzeugung sowie das Schutzgut Tiergesundheit und nicht zuletzt der Tierschutz gegenüber, welche als höherwertig zu gewichten sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [westerwaldkreis@poststelle.rlp.de](mailto:westerwaldkreis@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Fußnote:

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de) > Datenschutz > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

#### **Anzeigepflicht**

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies gem. § 26 Abs.1 ViehVerkV der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (z.B. per Email an [Tiergesundheit@westerwaldkreis.de](mailto:Tiergesundheit@westerwaldkreis.de)) unter Angabe der Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Montabaur, 11. November 2021  
gez. Achim Schwickert, Landrat